

Az.: 5a L 14/24.A

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der albanischen Staatsangehörigen [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kanzlei für Migrationsrecht Deery &
Jördens, Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,
Gz.: 24/24 DE10 DE If,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 10451244-121,

Antragsgegnerin,

wegen Folgeverfahrens
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 5a. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 13. Februar 2024

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung
aufgegeben, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde (Zentrale
Ausländerbehörde Essen) zu erklären, dass eine Abschiebung der
Antragstellerin bis zur rechtskräftigen Entscheidung im
Hauptsacheverfahren 5a K 57/24.A unzulässig ist.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der in erster Linie gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der in der Hauptsache erhobenen Klage ist unzulässig, da in der Hauptsache keine Abschiebungsandrohung, die Gegenstand eines Vollziehungsantrages sein könnte, rechtshängig ist. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2023 enthält eine solche jedenfalls nicht.

Dem Hilfsantrag ist indes zu entsprechen. Es bedarf angesichts der von der Antragstellerin geschilderten auch häuslichen Gewalt und in Würdigung der Auskunftsfrage zu Albanien (vgl. z.B. Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG vom 7. Juli 2023, S. 12, wonach Gewalt gegen Frauen und Kinder in Albanien weit verbreitet sind), der Klärung im Hauptsacheverfahren, ob der Antragstellerin zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Seite steht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung; Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b des Asylgesetzes (AsylG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.



[REDACTED]

Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen